

## **Leitfaden zur Abrechnung der Kurzarbeit ab 1. Dezember 2020 (Formular Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung COVID-19)**

**WICHTIG:** Der Antrag auf Abrechnung muss spätestens **innert drei Monaten** bei der Arbeitslosenkasse eingereicht werden.

Dieses Formular kann erst verwendet werden, **nachdem das Formular „COVID-19 Voranmeldung von Kurzarbeit“** bei der kantonalen Arbeitsstelle eingereicht und die **Kurzarbeit bewilligt** wurde.

### **Neues Gerichtsurteil betreffend die Ferien- und Feiertagsentschädigung für Monatslöhner:**

Bezieht ein Mitarbeiter Ferien oder Feiertage, so hat der Arbeitgeber den Ferien- oder Feiertagslohn zu bezahlen und kann diese Ausfallstunden nicht über die Kurzarbeit abrechnen. Als Entschädigung wird dem Arbeitgeber im regulären Verfahren der Lohn für die sich auch während der Kurzarbeit monatlich kumulierenden Ferien- und Feiertage im Umfang der Ausfallstunden zu 80% ersetzt. Dies galt zumindest bis Februar 2020. Die Berechnung für den Zuschlag ist in der [AVIG-Praxis KAE](#) Rz. E8 ff festgelegt. Seit März 2020 wird die Auszahlung des Ferien- oder Feiertagslohns für Mitarbeitende im Monatslohn von den Arbeitslosenkassen jedoch verweigert.

Das Luzerner Kantonsgericht beurteilt die aktuelle Ferien- und Feiertagspraxis der Arbeitslosenkassen als rechtswidrig. Es hat in einer richtungsweisenden Entscheidung festgehalten, dass die **Ferien- und Feiertagsentschädigung bei der monatlichen Kurzarbeitsabrechnung auch bei Mitarbeitern im Monatslohn** in der AHV-pflichtigen Lohnsumme **berücksichtigt werden muss**. Entgegen der klaren gesetzlichen Grundlage in Art. 34 AVIG, hat das SECO ein solches Vorgehen bisher unter fadenscheiniger Begründung mit dem Hinweis auf das derzeit geltende summarische Abrechnungsverfahren fälschlicherweise abgelehnt.

Obwohl der Entscheid des Kantonsgerichts Luzern ([Link zum Entscheid](#)) noch nicht rechtskräftig ist, gilt es nun die Entschädigung auf den kommenden Abrechnungen geltend zu machen. Der Zuschlag beträgt 13.48%. Dieser Prozentsatz wird auf die AHV-pflichtige Lohnsumme der Mitarbeiter im Monatslohn zugeschlagen. Da das SECO die Formulare vorerst nicht anpassen wird, wird empfohlen, das ordentliche Formular wie bisher auszufüllen und den Zuschlag separat auszuweisen. Eine Excel-Vorlage finden Sie auf [www.gastrosuisse.ch/merkblätter](http://www.gastrosuisse.ch/merkblätter) unter dem Titel „Ergänzungsantrag für Ferien- und Feiertagszuschlag ab März 2021“. Darin werden auch die unterschiedlichen Lohnkategorien berücksichtigt.

### **Vom 1. Dezember 2020 bis 30. September 2021 gilt Art. 17a Covid-19-Gesetz, der eine Spezialregelung in Bezug auf die Kurzarbeit für Löhne bis zu Fr. 4'340.– enthält**

Demnach erhalten Mitarbeitende mit einem Lohn von bis zu Fr. 3'470.– auch bei Kurzarbeit den Lohn zu 100% entschädigt. Bei Einkommen zwischen Fr. 3'470.– und Fr. 4'340.– beträgt die Kurzarbeitsentschädigung bei vollständigem Verdienstaustausch ebenfalls Fr. 3'470.–; teilweise Verdienstaustausche werden anteilig berechnet. Die Einstufung von Teilzeidlöhnen findet anhand des auf ein Vollzeitpensum hochgerechneten Lohnes statt. Ab Fr. 4'340.– gilt die reguläre Entschädigung von 80%. Die Regelung ist direkt anwendbar.

Das neue Formular wird als [„2c COVID-19 Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung \(Dezember 2020 bis und mit Juni 2021 - mit Zusatzformular zur Einstufung der Lohnkategorien bis 70 Mitarbeiterkategorien“](#) bezeichnet und ist auf der Website [arbeit.swiss](http://arbeit.swiss) aufgeschaltet. Für sehr grosse Betriebe gibt es das Formular bis zu 370 Mitarbeiter und bis 3000 Mitarbeiter bei mehr als 3000 Mitarbeitern muss der Betrieb mit dem SECO Kontakt aufnehmen.

**Neues Vorgehen beim Ausfüllen des Antragsformulars:** Mit dem Ausfüllen des Zusatzformulars „Einstufung Lohnkategorien“ wird das bekannte summarische Formular automatisch ausgefüllt. Dafür klicken Sie im Excelformular ganz unten zuerst auf den Register-Reiter „Einstufung Lohnkategorien“. Ein Beispiel, wie es auszufüllen ist, finden Sie beim Register-Reiter „Einstufung Lohnkategorie – Bsp“.

1. Nun besteht die Möglichkeit (ist kein Pflichtfeld, Alternative s. Ziff. 3), alle Mitarbeitende, die auf ein 100% Pensum gerechnet einen Lohn ab Fr. 4'340.– (inkl. 13. Monatslohn) erhalten, zusammengefasst in der obersten (blaue Zeile) einzutragen. Die Lohnsumme und die Sollstunden können als Gesamtsumme eingetragen werden.
2. Mitarbeitende, deren Löhne auf 100% berechnet weniger als Fr. 4'340.– (inkl. 13. Monatslohn) betragen, werden in die grauen Zeilen eingetragen. Es ist möglich, mehrere Personen mit gleich hohen Löhnen zusammenzufassen.
3. **Alternativ und bei einer übersichtlichen Anzahl Mitarbeitenden möglicherweise einfacher:** Es ist möglich, alle Mitarbeitenden einzeln in die grauen Felder einzutragen – egal zu welcher Lohnkategorie sie gehören und ohne den Lohn vorher auf 100% aufrechnen zu müssen. Die unterschiedlichen Lohnkategorien und Sollstunden werden automatisch zugeordnet, berechnet und summiert. Anzugeben ist der Lohn inkl. 13. Monatslohn.

### **Berechnung des Lohnes und der Sollstunden Mitarbeitende auf Abruf oder mit Stundenlohnverträgen**

Für Arbeitnehmer/-innen im Stundenlohn ohne fixes Pensum und Abrufverträgen werden die Sollstunden anhand der durchschnittlichen Einsätze der letzten 12, bzw. 6 Monate berechnet. Für Arbeitnehmer/-innen, die weniger als 12 Monate angestellt waren, ist der Durchschnitt aller Monate zu berechnen. Bei einer Beschäftigungsdauer von **weniger als 6 Monaten verneint die Arbeitslosenkasse einen Anspruch**, da keine Normalarbeitszeit festgestellt werden könne. Sollte das Arbeitsverhältnis weniger als 6 Monate gedauert haben, aber trotz Stundenlohnvertrag ein fixes Pensum vereinbart sein, empfiehlt es sich bei der ALK nachzufragen, ob Anspruch besteht (allenfalls wäre es auch schon möglich bei einer Vereinbarung, die ein Pensum von 80 - 100% vorsieht). Der Lohn schliesst die Entschädigung für Ferien- und Feiertage sowie den 13. Monatslohn mit ein.

Ab Januar 2021 bis **30. September 2021** kann auch für unkündbare, befristete Arbeitsverhältnisse und für Lernende Kurzarbeit beantragt werden, sofern die behördlich angeordnete Massnahme die vollständige Arbeitsaufnahme im Betrieb verhindert. Für Lernende gelten Spezialbestimmungen hinsichtlich der Voranmeldung. Bitte beachten Sie das Merkblatt „Kurzarbeit für Lernende – Auszug aus SECO Weisung“.

Am 27. Januar 2021 wurde diesbezüglich auch das Antragsformular angepasst. Neu ist die „Art des Arbeitsverhältnisses“ anzugeben. Es besteht eine vordefinierte Liste, die anzuwählen ist.

**Es gelten weiterhin die folgenden allgemeinen Ausführungen. Lediglich hinsichtlich der Wochensollstunden (s. Ziff. 1.3.) und der Ferien- und Feiertagsentschädigung ändert sich das wie oben beschriebene Vorgehen.**

Prüfen Sie, ob Ihre Arbeitslosenkasse bereits ein **Onlineformular** anbietet. Das SECO erwähnt im [Newsletter September](#) 2020, dass nach der Möglichkeit der elektronischen Voranmeldung auch der **Antrag auf Abrechnung** durch einen **eService** vereinfacht werden soll und dass die Bereitstellung dieses Services auf den **25. September 2020** vorgesehen ist ([Link zur Seite](#)). Um die Abwicklung nicht zu verzögern, ist die BUR-Nr. unbedingt anzugeben ([wie Sie die BUR-Nr. finden](#)).

## **1 Wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfall**

### **1.1 Anzahl anspruchsberechtigte Arbeitnehmende**

Hier sind alle Arbeitnehmer/-innen aufzuführen, einschliesslich

- Arbeitsverhältnisse im Stundenlohn mit vertraglichem Pensum oder Stundenlöhner/Arbeitnehmende auf Abruf mit und ohne Schwankungen im Beschäftigungsgrad, sofern sie bereits seit sechs Monaten im Betrieb mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag (oder befristet kündbar) angestellt sind.
- Lernende und Arbeitnehmende mit befristeten (auch unkündbaren) Arbeitsverträgen.

**Kein Anspruch** und somit nicht einzutragen sind

- Arbeitnehmer im gekündigten Arbeitsverhältnis während der Kündigungsfrist.
- Arbeitnehmer, die von einer Temporärfirma angestellt sind.
- Personen mit arbeitgeberähnlichen Eigenschaften (z.B. Gesellschafter und deren Ehegatten).
- Personen, die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind.
- Arbeitnehmende im Rentenalter.

### Anzahl von Kurzarbeit (KA) betroffene Arbeitnehmende

Diese Zahl kann von der „Anzahl anspruchsberechtigte AN“ abweichen, wenn in einem Betrieb nur ein Teil der Belegschaft der KA untersteht. Es sind hier also nur die Anzahl Personen aufzuführen, die auch tatsächlich von der Kurzarbeit betroffen waren.

### 1.3 Summe Sollstunden insgesamt aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden

Die Sollstunden werden unveränderbar und automatisch eingetragen. Die Berechnung der Sollstunden gemäss L-GAV und gemäss SECO ist unterschiedlich. Hier ein Beispiel für den Januar 2021 in einem Normalbetrieb (42-Stunden-Woche):

SECO: Werktage x Stundensoll pro Tag. Bsp: 21 x 8.4 = 176.40 Std.

L-GAV: Kalendertage : 7 x Wochenstundenzahl. Bsp. 31 : 7 x 42 = 186 Std.

Gemäss [FAQ](#) des SECO gilt Folgendes:

„Im Zusatzformular zur Einstufung der Lohnkategorien muss bei Betrieben, wie insbesondere im Gastrobereich, die nicht 5 Tage/Woche arbeiten, die Sollzeit auf eine 5 Tage/Woche umgelegt werden, damit die Berechnungen korrekt erfolgen. Wenn beispielsweise in einem Monat mit 23 Werktagen (Montag – Freitag) konkret insgesamt 186 Monatsstunden (Montag – Sonntag) zu leisten sind, ergibt sich folgende Berechnung: 186 Monatsstunden / 23 x 5 = 40,43 Std./Woche. Diese 40,43 Std./Woche sind in diesem Beispiel im Feld «Wöchentliche Normalarbeitszeit bei 100% Beschäftigung» einzutragen.“

Schnellübersicht

Monat	Arbeitstage SECO	Normalbetrieb (42h-Woche)		Saisonbetrieb (43.5h-Woche)		Kleinbetrieb (45h-Woche)	
		Sollarbeitszeit L-GAV	wöchentliche Normalarbeitszeit KAE	Sollarbeitszeit L-GAV	wöchentliche Normalarbeitszeit KAE	Sollarbeitszeit L-GAV	wöchentliche Normalarbeitszeit KAE
Juni	22	180	<b>40.909</b>	186.43	<b>42.370</b>	192.86	<b>43.832</b>
Juli	22	186	<b>42.273</b>	192.64	<b>43.782</b>	199.29	<b>45.293</b>
August	22	186	<b>42.273</b>	192.64	<b>43.782</b>	199.29	<b>45.293</b>
Sept.	22	180	<b>40.909</b>	186.43	<b>42.370</b>	192.86	<b>43.832</b>

Eine Berechnungshilfe zur Berechnung des Beschäftigungspensums, wöchentlicher Normalarbeitszeit und Ausfallstunden finden Sie unter [www.gastrosuisse.ch/merkblätter](http://www.gastrosuisse.ch/merkblätter) unter „Corona: Kurzarbeit“.

### 1.4 Summe wirtschaftlich bedingter Ausfallstunden aller von KA betroffenen Arbeitnehmenden

Hier werden alle nicht gearbeiteten Stunden eingetragen (Ausfallstunden).

Berechnen Sie die Differenz der Soll und Ist-Stunden pro von der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter. Das ist vor allem dann wichtig, wenn die einen Mitarbeiter trotz Kurzarbeit mehr als das Soll erfüllen. Rechnet man mit den Totalsummen, so würden die Überstunden der einen Mitarbeiter die Ausfallstunden anderer Mitarbeiter kompensieren (Variante 1). **Richtig** ist die Summe der Ausfallstunden in **Variante 2** (108). Diese Vorgehensweise wurde vom SECO bestätigt.

Mitarbeiter	Pensum	Soll	IST	Differenz
A	100	186.00	195.00	9
B	100	186.00	165.00	-21
C	80	148.80	150.00	1.2
D	50	93.00	30.00	-63
E	30	55.80	30.00	-25.8

Total 669.60 570.00 -99.6 Variante 1: Differenz der Totale

**-109.8 Variante 2: Summe der Ausfallstunden**

Prozentualer wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfall: -14.87% Variante 1  
-16.40% Variante 2

Lohnsumme 20'000.00 Fr. -2'379.95 Entschädigung Variante 1  
Fr. -2'623.65 Entschädigung Variante 2

**Spezialfall Feiertage:** Kantonale Feiertage, die in eine Abrechnungsperiode fallen, werden von den kantonalen Arbeitslosenkassen nicht entschädigt. Wurde während den Feiertagen tatsächlich keine Arbeit geleistet, können diese in der Arbeitszeiterfassung als „bezogen“ eingetragen werden. Soweit bekannt, stützt sich die Unia Arbeitslosenkasse auf den L-GAV und zieht als einzige Arbeitslosenkasse pro Monat 0.5 Feiertage von der Kurzarbeitsentschädigung ab. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass in der Arbeitszeiterfassung der halbe Feiertage als bezogen eingetragen werden kann. Mittlerweile haben auch andere Arbeitslosenkassen dieses System adaptiert. Die [SECO Weisung](#) Nr. 7 vom 20. April 2021 instruiert auf Seite 31 die Arbeitslosenkassen wie folgt:

*„Arbeitsausfälle sind nur anrechenbar, wenn sie wirtschaftlich bedingt sind. Für Arbeitsabwesenheiten aus anderen Gründen wie auch aufgrund von Feiertagen besteht kein Anspruch auf KAE (vgl. insbes. Art. 32 Abs. 1 Bst. a und 33 Abs. 1 Bst. c AVIG).*

*Bezogen auf die Gastrobranche mit 6 Feiertagen/Jahr oder 0,5 Feiertagen/Monat gemäss GAV bedeutet dies, dass betroffene Betriebe entweder belegen können, an welchen Tagen ihre Mitarbeitenden die ihnen zustehenden 6 Feiertage beziehen. In diesem Fall besteht an diesen Feiertagen bzw. Kompensationstagen von Feiertagen kein Anspruch auf KAE.*

*Besteht keine betriebsspezifische Regelung, berücksichtigt der Betrieb pro Monat 0.5 Tage des rechtlichen Feiertagsanspruchs, für welchen kein Anspruch auf KAE besteht.“*

## Verdienstausfall

### 2.1 AHV-pflichtige Lohnsumme aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden

Hier ist die AHV-Lohnsumme für die Abrechnungsperiode aller anspruchsberechtigten Personen einzutragen. (vgl. 1.1 / 1.3).

**Sehr wichtig:** In der AHV-Lohnsumme sind auch die pflichtigen Zulagen **mit einzurechnen**, wie der anteilmässige **13. Monatslohn, sowie die Ferien- und Feiertagsentschädigung für Mitarbeiter im Monatslohn (Zuschlag von 13.48%) und Stundenlohn (Zuschläge sind schon im Durchschnittslohn enthalten)** aber maximal CHF 12'350.– (inkl. den Zuschlägen) pro Person. Da das SECO die Formulare vorerst nicht anpassen wird, wird empfohlen, das ordentliche Formular wie bisher auszufüllen und den Zuschlag separat auszuweisen. Eine Excel-Vorlage finden Sie auf [www.gastrouisse.ch/merkbblätter](http://www.gastrouisse.ch/merkbblätter) unter dem Titel „Ergänzungsantrag für Ferien- und Feiertagszuschlag ab März 2021“. Darin werden auch die unterschiedlichen Lohnkategorien berücksichtigt.

Nicht zu berücksichtigen sind Entschädigungen für Mehrstunden, Zulagen für arbeitsbedingte Inkonvenienzen wie Baustellen- und Schmutzzulagen und nicht AHV-pflichtige weitere Zulagen (z.B. Spesen).

## **2 Beilagen**

Folgende Beilagen sind mit einzureichen:

- Unterlagen zu den Sollstunden (z.B. Stundenlisten oder Arbeitszeiterfassung). Bitte das Total farbig hervorheben.
- Unterlagen zu den wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden.
- Unterlagen zur Lohnsumme (Lohnjournale oder bspw. auch Lohnabrechnungen). Bitte das Total farbig hervorheben.

Rechtsdienst GastroSuisse, 23. Juni 2021